

## Beitragsordnung des IKS e.V.

Der IKS e.V. vereinbart für sich die folgende Beitragsordnung:

### § 1 Ordentliche (Voll-)Mitglieder

1. Ordentliche Mitglieder müssen einen Mitgliedsbeitrag entrichten. Die Höhe des Beitrages richtet sich nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit des Mitglieds. Bei Unternehmensmitgliedern wird diese anhand ihres Umsatzes gemessen.
2. Zur Bestimmung der Beitragshöhe dient die folgende Aufteilung als Orientierung.

Mitgliedergruppe		jährlicher Beitrag in EUR
Persönliches Mitglied		60,00
Landes- und Bundesbehörden	Einzelvereinbarung	
<b>Kommunen</b>	Einwohner	
	bis 10.000	250,00
	bis 20.000	500,00
	20.001 - 100.000	800,00
	100.001 - 500.000	1.200,00
	ab 500.001	2.500,00
<b>Unternehmen</b>	Jahresumsatz	
	bis 10 Mio.	1.000,00
	11 Mio. - 50 Mio.	3.000,00
	51 Mio. - 200 Mio.	6.000,00
	201 Mio. - 1. Mrd.	10.000,00
	ab 1. Mrd.	20.000,00

<b>Planungs- und Beratungsbüros</b>	Beschäftigte Personen	
	1 - 5	250,00
	6 - 10	500,00
	11 - 20	1.500,00
	21 – 50	2.500,00
	51 - 100	3.500,00
	ab 101	5.000,00
<b>Institute, Vereine und Verbände</b>	Einzelvereinbarung	
<b>Studenten und Auszubildende</b>		30,00

3. Jedes neue Mitglied schlägt dem Vorstand im Rahmen des Mitgliedsantrages einen Mitgliedsbeitrag vor, orientiert an in §1 Abs. 2 genannter Aufteilung. Ein abweichender Mitgliedsbeitrag kann in besonders begründeten Härtefällen vereinbart werden. Der Vorstand entscheidet, ob er diesen Antrag annimmt und ist befugt, Beitragsverhandlungen mit dem Antragssteller zu führen.
4. Gründungsmitglieder vereinbaren ihren jährlichen Mitgliedsbeitrag, orientiert an in §1 Abs. 2 genannter Aufteilung, direkt mit dem Vorstand.
5. Die Zahlung des gesamten Jahresbeitrags erfolgt zu Beginn des Geschäftsjahres bzw. innerhalb von 4 Wochen nach Eintritt des Mitglieds in den Verein. Das Mitglied erteilt hierzu ein SEPA-Lastschriftmandat. Abweichende Zahlungsformalitäten können im Einzelfall mit dem Vorstand vereinbart werden.
6. Es handelt sich um echte Mitgliedsbeiträge, die nicht der Umsatzsteuer unterliegen.
7. IKS e.V. ist als gemeinnützige Körperschaft anerkannt. Für die steuerrechtliche Einordnung der Beiträge sind die Mitglieder selbst verantwortlich.

## **§ 2 Ehrenmitglieder**

Ehrenmitglieder sind von der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen befreit.

## **§ 3 Inkrafttreten und Gültigkeit**

Diese Beitragsordnung wurde in der Sitzung des Vorstandes beschlossen und tritt sofort in Kraft. Sie hat Gültigkeit, bis durch den Vorstand eine Änderung beschlossen wird.

Freiberg, 11.06.2020

Erich Fritz  
Vorstandsvorsitzender